



Anlage 2 zum NLR

Ex-ante-Bewertung

**Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum
Deutschland 2007 - 2013**

**SJK GmbH Büro für Projektentwicklung und Sozialplanung in Sachsen
b&s unternehmensberatung und schulung für den ländlichen raum gmbh**

Chemnitz, Leipzig, den 28. November 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Zielstellung und Grundlagen der Ex-ante-Bewertung	5
2	Beurteilung der Strategie für den Zeitraum 2007 bis 2013.....	7
2.1	Analyse früherer Bewertungsergebnisse.....	7
2.2	Rechtfertigung der Strategie, Schwerpunkte und Prioritäten.....	10
2.2.1	Interne Kohärenz	10
2.2.2	Externe Kohärenz	12
3	Quantifizierung der Ziele.....	16
3.1	Methodischer Ansatz.....	16
3.2	Relevante Indikatoren	17
3.3	Bewertung der Quantifizierung	24
4	Bewertung von erwarteten Auswirkungen	25
5	Angemessenheit des Durchführungssystems.....	27
5.1	Analyse Verfahren und Zuständigkeiten und Begleitsystem.....	27
5.2	Analyse Information und Publizität.....	29
5.3	Analyse Einbindung Wirtschafts- und Sozialpartner	29
6	Zusammenfassung der Ex-ante-Bewertung.....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abgleich des NLR-Programms mit Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode	8
Tabelle 2: Kohärenz mit der VO (EG) Nr. 1698/2005	13
Tabelle 3: Kohärenz mit dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland.....	14
Tabelle 4: Programmspezifische Output-Indikatoren.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel Zielsetzungshierarchie im NLR-Programm.....	11
---	----

Abkürzungsverzeichnis

BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
CMEF	Common Monitoring and Evaluation Framework
DVO	Durchführungsverordnung
EFF	Europäischer Fischereifonds
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro
GD	Generaldirektion
ILE	Integrierte Ländliche Entwicklung
IuK	Informations- und Kommunikations-Technologien
KOM	Kommission
LAG	Lokale Aktionsgruppe
NLR	Netzwerk Ländlicher Raum
OP	Operationelles Programm
SP	Schwerpunkt
TN	Teilnehmer
VO	Verordnung

1 Zielstellung und Grundlagen der Ex-ante-Bewertung

Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) verpflichtet den Mitgliedstaat ein nationales Netz zu errichten, das die Organisationen und Verwaltungen umfasst, die im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind.

Gemäß Art. 66 Abs. 3 der ELER-Verordnung richtet Deutschland eine nationale Vernetzungsstelle bei Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein. Dabei sollen die bisherigen Erfahrungen bezüglich des Einsatzes beim Netzwerk LEADER+ sowie die Nationale Strategie berücksichtigt werden.

Das Programm Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum ordnet sich in seiner Zielstellung in die ländlichen Entwicklungsprogramme der Länder bzw. die dort genannten Maßnahmen ein, welche die nachhaltige Entwicklung einer wettbewerbsfähigen umweltgerecht arbeitenden Land- und Forstwirtschaft und die ganzheitliche Entwicklung des ländlichen Raums als untrennbare Einheit unterstützen.

Die in den Programmen der Länder genannten Ziele werden durch den Austausch von Ergebnissen, Erfahrungen und Know-how zwischen den an Fragen der Entwicklung ländlicher Räume interessierten Kreisen unterstützt. Komplementär zur lokalen Ebene wird die Vernetzungsstelle auch die anderen nationalen Aktivitäten gemäß ELER-Verordnung erfassen. Ziel des Netzwerkes ist die Vernetzung aller ländlicher Gebiete unter Einbindung der Organisationen und Verwaltungen, die in die Entwicklung im ländlichen Raum involviert sind.

Die Hauptaufgabe der Ex-ante-Bewertung besteht in der Untersuchung der Frage, ob das Nationale Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland (NLR) im Hinblick auf die im Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gestellten Anforderungen angemessene Ziele verfolgt und eine angemessene Strategie vorsieht. Hierzu ist zu analysieren, ob das Programm klar strukturiert und logisch aufgebaut ist und über die notwendige interne und externe Kohärenz verfügt. Weiterhin ist zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen in finanzieller und materieller Hinsicht dazu geeignet sind, die erwarteten Effekte zu erzielen. Die Ex-ante-Bewertung trägt auch zur Quantifizierung der Ziele bei, in dem sie sich mit Indikatoren und qualitativen Maßstäben der Messung und Bewertung sowie den entsprechenden Datengrundlagen beschäftigt.

Die Ex-ante-Bewertung untersucht weiterhin, ob das NLR-Programm der Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 unterliegt. Abgeleitet aus der Aufgabenstellung Vernetzung hat das NLR-Programm keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die im Programm definierten Vernetzungsmaßnahmen greifen nicht in Natur und Umwelt ein, die Kriterien gemäß Anhang II der o.g. Richtlinie treffen daher nicht zu. Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sind in den Programmen der einzelnen Bundesländer benannt und werden dort im Rahmen der Ex-ante-Bewertung der strategischen Umweltprüfung unterzogen.

Der Evaluator versteht die Ex-ante-Bewertung als begleitenden Prozess, der in ständiger Abstimmung mit der Programm erstellenden Behörde umgesetzt wird. In mehreren Schritten wurde die Ex-ante-Bewertung mit den Entwürfen des NLR Deutschlands abgeglichen. Entsprechend gegebene Hinweise wurden eingearbeitet (insbesondere in der überarbeiteten Fassung vom Januar 2007) und trugen letztendlich zur Qualitätssteigerung des Programms NLR bei.

Die Ex-ante-Bewertung des NLR Deutschland basiert auf folgenden Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- Entwurf Durchführungsverordnung ELER (DVO),
- Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der KOM vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabchlusses für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den ELER,
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme,
- Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der KOM vom 02. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen,
- Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der KOM vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates,
- Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der KOM vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen,
- Entwurf eines Arbeitspapiers zur Ex-ante-Bewertung,
- Common Monitoring and Evaluation Framework Papiere der GD AGRI (CMEF),
- Strategische Leitlinien der EU-KOM für die Entwicklung des ländlichen Raums (2006/144/EG) vom 20. Februar 2006,
- Entwurf des Nationalen Strategieplans zum Einsatz von ELER in Deutschland,
- Entwurf des Programms Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland, Arbeitsstand vom Oktober 2006.

2 Beurteilung der Strategie für den Zeitraum 2007 bis 2013

2.1 Analyse früherer Bewertungsergebnisse

Die Ex-ante-Bewertung bezieht die Ergebnisse früherer Bewertungen ein. Das betrifft insbesondere die Halbzeitbewertung und Aktualisierung der Halbzeitbewertung des OP Nationale Vernetzungsstelle Deutschland 2000-2006. Untersucht wurde hier, inwieweit die Erfahrungen aus der derzeit laufenden Förderperiode und die Empfehlungen der Zwischenbewertungen in die Formulierung der neuen Strategie und Zielsetzungen Eingang fanden.

Naturgemäß kann sich die Untersuchung nur auf den Teil beziehen, der bisher von der Vernetzungsstelle abgedeckt wurde, i.e. die hauptsächlich auf die LEADER-Intervention ausgerichteten Aktivitäten. Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erweitert das Aufgabenspektrum der Vernetzungsstelle beträchtlich, in dem die Netzwerktätigkeit auf den gesamten ländlichen Raum ausgedehnt wird. Die Tätigkeit umfasst, neben dem Schwerpunkt 4 „LEADER“, jetzt auch die Schwerpunkte 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“, 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ und 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“. Zwischen den Schwerpunkten bestehen Unterschiede im Themen-, Raum- und Prozessbezug, die in der Vernetzungsarbeit zu berücksichtigen sind. Das Netz umfasst alle in diesem Raum tätigen Organisationen und Verwaltungen.

Im Programm NLR, Kapitel 2 (Ausgangssituation) wird Bezug auf die Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode und die Empfehlungen der Bewertungen genommen. Dies geschieht an dieser Stelle nur rein verbal, ohne detaillierter zu werden. Eine Analyse des gesamten NLR-Programms, insbesondere des Aktionsplanes lässt jedoch deutlich werden, dass die Erfahrungen berücksichtigt wurden und Einfluss in die neue Strategie und Zielsetzung fanden (Tabelle 1). Nachfolgende vom Evaluator zusammengestellte Übersicht verdeutlicht dies.

Tabelle 1: Abgleich des NLR-Programms mit Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode

Empfehlung/Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode (Halbzeitbewertung LEADER+ 2003/ Aktualisierung der Halbzeitbewertung LEADER+ 2005)	Kap.	Programm NLR gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 68
Weiterführung der Tätigkeit der Vernetzungsstelle über 2006 hinaus, an den Erfordernissen des neuen Förderzeitraumes ausgerichtet		Programm Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland für den Zeitraum 2007-2013
Vernetzung des ländlichen Raumes als immanenter Programmbestandteil		Programm Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland für den Zeitraum 2007-2013
Erweiterung der Serviceleistungen der Vernetzungsstelle		Bestandteil des gesamten Programms
Anpassung des Personalbedarfs der Vernetzungsstelle, finanzielle Sicherstellung	9	Sicherstellung der Finanzierung, Personalerweiterung
stärkere Begleitung auf regionaler Ebene	6	Startworkshops und weitere Veranstaltungen
Ausdehnung des bestehenden Netzwerkes auf andere Partner der Regionalentwicklung	5.2, Anl.2	Netzwerk von Organisationen und Verwaltungen, die im ländlichen Raum tätig sind
Ausbau des konzeptionellen Ansatzes von Seminaren	6	themenbezogene Facharbeitsgruppen
Unterstützung bei der Suche nach nationalen und internationalen Partnern sowie bei der Projektanbahnung	6	transnationale, gebietsübergreifende Kooperationen
Transfer innovativer Projektideen verstärken	5.3, 5.3.4	Vernetzungsstrategie, Transfer der Ansätze der SP 1 bis 3
Erweiterung des Themenspektrums für die auf IuK basierenden Dienstleistungen	7	Ausbau Projektdatenbank
zeitnahe Einpflege und Verbreitung von good practice Beispielen	5.3.2	Vernetzungsstrategie

Empfehlung/Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode (Halbzeitbewertung LEADER+ 2003/ Aktualisierung der Halbzeitbewertung LEADER+ 2005)	Programm NLR gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 68 Kap.	
Projektanalysen zur Identifikation von guten Projektansätzen	7	Projektbesuche und Interviews
Angebote zur Anbahnung und Durchführung von Kooperationsprojekten	6	Anbahnung und beratende Unterstützung von Kooperationen
Synergieeffekte aus der Vernetzungsarbeit durch vermittelte Informationen und bereit gestelltes Know-how	3, 5.1.	definiert in den Zielen der Vernetzung, Intensität der Vernetzung
Unterstützung regionaler Akteure	5.3.3	arbeitsphasenbezogene Begleitung
Angebote auch für Begleitinstitutionen, Verwaltungs- und Bewilligungsbehörden	6	Mitarbeit in Facharbeitsgruppen
Zusammenarbeit auf europäischer Ebenen	6	Zusammenarbeit mit europäischen Netzwerken und Contact Point
Mix der verschiedenen Angebote, Nutzung vielfältigster Formen und Methoden	6/7	Vernetzungsinstrumente
weitere Strukturierung und Ausbau der Medienangebote für den ländlichen Raum	7	Medien des Netzwerkes Ländlicher Raum

Damit wurde nach Einschätzung des Evaluators die Grundlage dafür gelegt, dass die wesentlichsten Erfahrungen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Förderperiode in die Programmumsetzung des NLR einfließen und auf die erweiterten Aufgabenfelder übertragen werden können.

2.2 Rechtfertigung der Strategie, Schwerpunkte und Prioritäten

2.2.1 Interne Kohärenz

Im Rahmen der internen Kohärenz wurde geprüft, ob eine klare Zielhierarchie besteht, i.e. die logische Ableitung von der Ebene der zentralen Ziele bis hin zu den spezifischen Zielen. Diese Prüfung der internen Kohärenz beinhaltet die Klärung der Fragestellung, sind die Ziele klar definiert und hinreichend messbar. Sie gibt Auskunft über die:

- Sachdienlichkeit der gewählten Strategie,
- Effektivität eingesetzter Instrumente,
- Probleme bei der Bewertbarkeit und Begleitung.

Bewertet wurde in diesem Bewertungsschritt zunächst die Logik, Schlüssigkeit und Vollständigkeit des NLR-Programms. **Bezogen auf die in Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Artikel 68 und der DVO, Artikel 41 sowie Anhang II B definierten Anforderungen ist eine schlüssige, konsistente und vollständige Programm-Strategie gegeben.**

Im Kapitel 3 des NLR-Programms sind die zentralen Ziele der Vernetzung (Programmziele) definiert. In den folgenden Kapiteln (insbesondere im Kapitel 5 – Aktionsplan) sind die Unterziele (Schwerpunktziele) und die spezifischen Ziele mit den geplanten Durchführungsaktivitäten genannt, jedoch ohne direkte hierarchische Ableitung. Ein System von zentralen und operativen Zielen ist damit nur teilweise nachzuvollziehen. Dadurch werden die Bewertung der Effektivität der eingesetzten Instrumente und die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen erschwert.

Der Evaluator empfiehlt an dieser Stelle, eine Präzisierung des Zielsystems nach dem dargestellten exemplarischen Beispiel vorzunehmen, soweit es in den genannten Maßnahmen möglich ist. Die überarbeitete Fassung des NLR vom Januar 2007 trägt dieser Empfehlung schon wesentlich besser Rechnung, ohne sie allerdings in letzter Konsequenz anzuwenden.

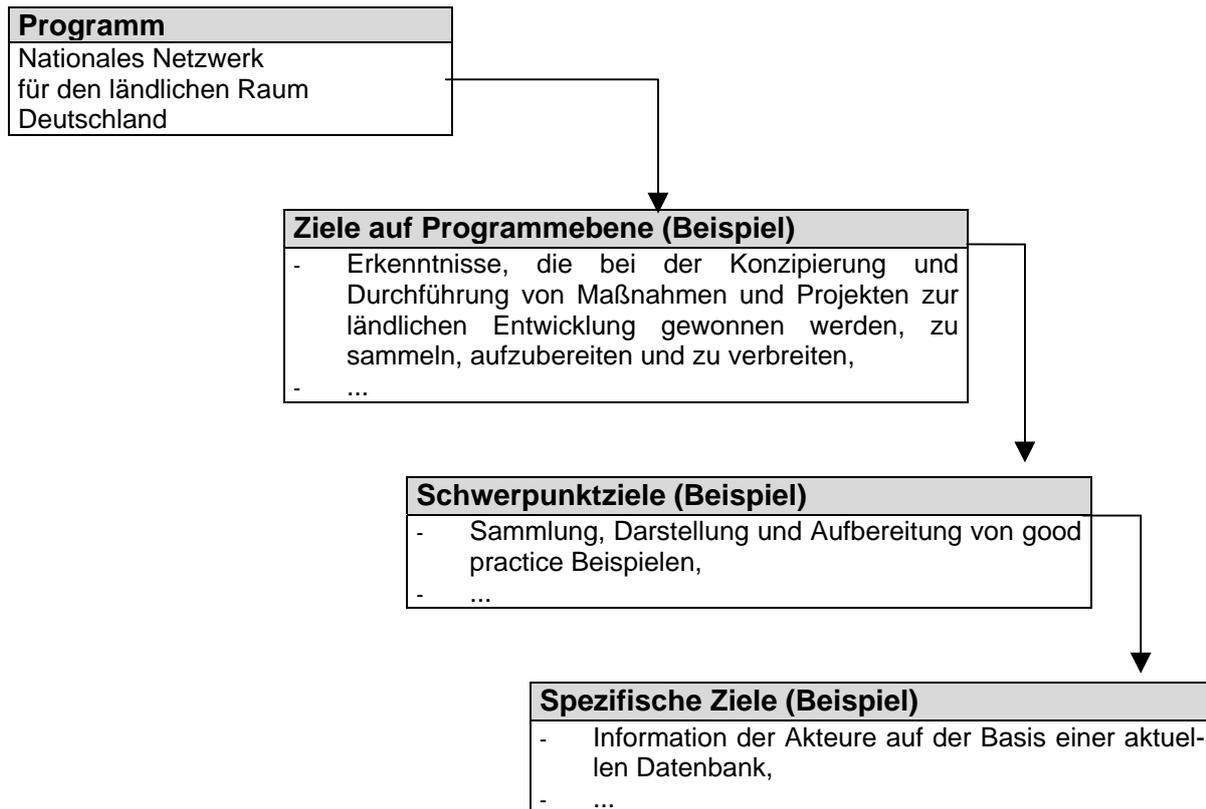


Abbildung 1: Beispiel Zielsetzungshierarchie im NLR-Programm

Im Rahmen der Präzisierung des Zielssystems empfiehlt der Evaluator, dass die Vernetzungsstelle die Bereiche der Schwerpunkte 1, 2 und 3 identifiziert, die für eine Vernetzungsarbeit geeignet sind. Die Kapitel 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4 und 5.1.5 des NLR-Programms geben einen ersten Ansatzpunkt, müssen jedoch erweitert und unterteilt werden.

Die Finanzübersicht im Programm NLR dokumentiert die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 68 (2) a (Struktur der Vernetzungsstelle) und Artikel 68 (2) b (Durchführung des Aktionsplans, Projekte) der VO (EG) Nr. 1698/ 2005. Die Finanzierung erfolgt je zu 50 % aus Mitteln der Europäischen Union und über den Haushalt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und beträgt für 2008 bis 2013 insgesamt 6.829.012 EUR.

Beruhend auf den Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode im Programm LEADER + und der Erweiterung der Aufgabenfelder **konstatiert der Evaluator die Angemessenheit der finanziellen und personellen** (geplante Aufstockung des Personalbestandes auf 12 Stellen) **Ausstattung des Programms NLR.**

Inhaltliche Aktivitäten der Vernetzungsstelle sind nicht mit den entsprechenden finanziellen Zuweisungen verknüpft, so dass eine Input-Quantifizierung nicht möglich sein wird. Die VO (EG) Nr. 1698/ 2005 mit ihrer DVO fordert nicht explizit eine Zuordnung der Finanzmittel (außer nach Artikel 68 (2) a und b) zu den inhaltlichen Aktivitäten. Der Evaluator regt im Interesse der Planungssicherheit an, eine entspre

chende (Übersichts-) Zuordnung vorzunehmen, ohne die notwendige Flexibilität und arbeitsphasenbezogene Anpassung an den Bedarf einzuschränken.

2.2.2 Externe Kohärenz

Die Prüfung der externen Kohärenz erfolgt mit Hilfe einer Matrix, in der das Programm Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland den Politiken und den Prioritäten der EU sowie des Nationalen Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland gegenübergestellt und bewertet werden (Tabellen 2 und 3). Weiterhin ist die Vereinbarkeit mit den Querschnitts-Politiken, insbesondere der Nachhaltigkeit, der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen.

Kohärenz mit den Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 20.02.2006, 2006/144/EG

Die Strategischen Leitlinien legen im Abschnitt 3.5 fest: „Aufbau von Netzwerken für ländliche Entwicklung als Foren, in denen die Beteiligten bewährte Verfahren und Erfahrungen bei allen Aspekten der der Konzipierung, Verwaltung und Durchführung austauschen können“. Mit dem Programm Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum entspricht die Bundesrepublik Deutschland den Leitlinien. **Die Kohärenz ist damit gegeben.**

Kohärenz mit der ELER-Verordnung**Tabelle 2: Kohärenz mit der VO (EG) Nr. 1698/2005**

ELER VO (EG) Nr. 1698/2005,	Programm Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland
Artikel 68, Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum	Programm Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland
68 (2) a, die zur Betreuung erforderlichen Strukturen	Kapitel 5.1, Struktur des Netzwerkes für den ländlichen Raum
68 (2) b, Aufstellen eines Aktionsplans	Kapitel 5.2, Aktionsplan
68 (2) b, Ermittlung/ Analyse übertragbarer bewährter Praktiken mit dazugehörigen Informationsmaßnahmen	Kapitel 2 und 3, Ausgangssituation und Ziele der Vernetzung
68 (2) b, Betreuung des Netzes	Kapitel 5.1 und 9, Einrichtung einer Vernetzungsstelle bei der BLE und Finanzierungsplan
68 (2) b, Organisation des Austausches von Erfahrungen und Fachwissen	Kapitel 5.3, Vernetzungsstrategie und Hauptaktivitäten
68 (2) b, Ausarbeitung von Schulungsprogrammen für lokale Aktionsgruppen	Kapitel 5.2.6 Schwerpunkt 4: LEADER, Schulungsprogrammen für lokale Aktionsgruppen
68 (2) b, technische Hilfe für Maßnahmen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit	Kapitel 5.3.4 und 6, Transfer in den Schwerpunkten 1 bis 3 und transnationale, gebietsübergreifende Kooperationen
Artikel 6, Partnerschaft	Anlage 2, Organisationen und Verwaltungen, die Bestandteile des Netzes sind
Artikel 77, Begleitausschuss	Anlage 1, Zusammensetzung des Begleitausschusses

Kohärenz mit dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland

Tabelle 3: Kohärenz mit dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland

Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland	Programm Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland
Kapitel 6, Einrichtung eines Nationales Netzwerkes	Programm Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland
Kapitel 6, Einrichtung einer Vernetzungsstelle bei der BLE	Kapitel 5.1, Struktur des Netzwerkes für den ländlichen Raum
Kapitel 6, Vorlage eines Bundesprogramms	Kapitel 5.2, Aktionsplan
Kapitel 6, Netzwerkziel: erfolgreiche Projektideen und innovative Projektansätze bekannt zu machen und entsprechende Informationen bereitzustellen	Kapitel 2 und 3, Ausgangssituation und Ziele der Vernetzung
Kapitel 6, Betreuung durch Vernetzungsstelle	Kapitel 5.1 und 9, Einrichtung einer Vernetzungsstelle bei der BLE und Finanzierungsplan
Kapitel 6, Austausch von Erfahrungen und Fachwissen	Kapitel 5.3, Vernetzungsstrategie und Hauptaktivitäten
Kapitel 6, Schulungsprogrammen für lokale Aktionsgruppen	Kapitel 5.2.6 Schwerpunkt 4: LEADER, Schulungsprogrammen für lokale Aktionsgruppen
Kapitel 6, Technische Hilfe für Maßnahmen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit	Kapitel 5.3.4 und 6, Transfer in den Schwerpunkten 1 bis 3 und transnationale, gebietsübergreifende Kooperationen
Kapitel 6, Beteiligung der Öffentlichkeit	Anlage 2, Organisationen und Verwaltungen, die Bestandteile des Netzes sind
Kapitel 6, Einrichtung eines Begleitausschusses	Anlage 1, Zusammensetzung des Begleitausschusses

Die Ergebnisse zeigen, dass das Programm Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland insgesamt mit den Fördermöglichkeiten und Zielsetzungen der geprüften Dokumente auf Ebene der Europäischen Union und des Nationalstaats in hohem Maße übereinstimmt.

Kohärenz zu den anderen Gemeinschaftspolitiken

Querschnittsziel Nachhaltigkeit

Die ELER-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 legt die Ausrichtung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums auf die Ziele der Europäischen Union für eine nachhaltige Entwicklung dar. Im Programmplanungszeitraum 2007-2013 sollen die politischen Prioritäten einbezogen werden, welche der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen der Tagungen in Göteborg zur nachhaltigen Entwicklung formuliert hat. In Ergänzung zu anderen Politiken der Gemeinschaft soll der ELER gemäß Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft beitragen.

Das vorliegende Programm geht in zwei Sätzen sehr allgemein im Kapitel 14 auf die Übereinstimmung der Förderung der Maßnahmen der Vernetzungsstelle mit den Gemeinschaftspolitiken ein. Das Querschnittsziel Nachhaltigkeit wird auch in den Programmzielen nicht erwähnt. **Der Evaluator empfiehlt** hier, gerade bei der zentralen Aufgabe von ELER eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete integrierte Entwicklung des ländlichen Raums zu initiieren, **Nachhaltigkeitsziele für die Vernetzungsarbeit** und spezielle Aktionen **zu definieren**.

Die Ausrichtung der einzelnen Förderschwerpunkte der ELER-Intervention bieten vielfältige Ansatzpunkte. Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ ist am stärksten mit den Nachhaltigkeitszielen der EU verknüpft und beinhaltet neben den Zielen zur Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen auch die nachhaltige Sicherung bzw. Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie den Schutz des Klimas, des Bodens und des Wassers vor Verschmutzung und Beeinträchtigungen. Im Schwerpunkt 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ wird die Umsetzung nachhaltiger, kommunaler und regionaler Strategien in den Mittelpunkt gestellt. Ansatzpunkte ergeben sich ebenfalls im Schwerpunkt 4 „LEADER“.

Deshalb sollten **Maßnahmen** der Vernetzungsarbeit des NLR **generiert werden, welche** diese Prozesse **unterstützen, begleiten und befördern**.

Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

Für die Aussagen des NLR zur Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung trifft prinzipiell das Gleiche zu, wie beim Querschnittsziel Nachhaltigkeit. Im Kapitel 3 des NLR werden Serviceangebote und Kommunikationsstrukturen zu Querschnittsthemen erwähnt, ohne diese näher zu untersetzen.

In Bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung empfiehlt der Evaluator:

1. Gender-bezogene Spezifizierung von Zielen,
2. Berücksichtigung von Experten und Arbeitsgruppen zum Thema Gleichstellung,
3. Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Vernetzungsstelle etc.,
4. Zuordnung von Genderschwerpunkten/ -ansätzen zu den Maßnahmen.

Kohärenz zum EFRE, ESF und EFF

Der Kohärenzabgleich mit dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung wird in allen ELER-Entwicklungsprogrammen auf Länderebene vorgenommen und ist für das Programm NLR von relativ geringer Relevanz. Gleiches gilt für den EFF. Es kann aber grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Synergiepotenziale im Bereich der Querschnittsziele Umwelt, Nachhaltigkeit und Chancengleichheit möglich sind.

Im Bezug auf den Europäischen Sozialfonds kann davon ausgegangen werden, dass Synergien im Bereich der Querschnittsziele und dort entstehen, wo Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums begleiten und unterstützen.

3 Quantifizierung der Ziele

3.1 Methodischer Ansatz

Um den Projektfortschritt und damit auch die Effektivität des Einsatzes öffentlicher Mittel im Rahmen von Bewertung und Begleitung zuverlässig einschätzen zu können, ist die Vorgabe von Zielen und deren Quantifizierung unerlässlich. Der Evaluator hatte zu entscheiden, ob diese im Wesentlichen anhand der gemeinsamen Basis-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren¹ oder in erster Linie anhand spezieller, eigens zu diesem Zweck definierter Indikatoren vorzunehmen ist.

Für die Anwendung der gemeinsamen Indikatoren spricht vor allem die damit einhergehende hohe Transparenz auf nationaler und Gemeinschaftsebene, bezogen auf Schwerpunkte und Maßnahmen. Allerdings ist das im Falle des NLR mit dem erheblichen Nachteil verbunden, dass der in den Ergebnissen und Wirkungen enthaltene originäre Anteil der Nationalen Vernetzungsstelle nur indirekt ermittelbar ist. Dies ergibt sich aus der entscheidenden Besonderheit des Beitrages der Vernetzungsstelle zur Erreichung der Ziele des ELER- Programms: Die Vernetzungsstelle realisiert keine eigenen ELER- Projekte, sondern trägt durch die Gesamtheit ihrer Dienstleistungen erheblich dazu bei, die Bedingungen für die Realisierung der ELER- Projekte zu optimieren. Aus diesem Grunde tragen in den meisten Fällen die gemeinsamen Indi

¹ Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 – 2013“ Anhang IV: Indikatoren für die Bewertung und Begleitung

katoren nicht den Besonderheiten der Beiträge der Nationalen Vernetzungsstelle Rechnung.

Der Evaluator hat sich deshalb für die alternative Möglichkeit, d.h. für das Definieren von spezifischen Indikatoren zur Ermittlung des Leistungsbetrags des NLR entschieden. Diese gelten gleichermaßen für alle vier ELER- Schwerpunkte und decken das von der Vernetzungsstelle erbrachte Leistungsspektrum ab. Die Indikatoren erfassen vorwiegend quantifizierbare Outputs, wobei gegebenenfalls auch die Möglichkeit qualifizierter Beschreibungen besteht. Darüber hinaus und soweit erforderlich, lassen sich die z.B. für den Gültigkeitsbereich festgelegten Indikatoren zusätzlich nach ELER-Schwerpunkten filtern.

Diese Art des Herangehens scheint der Rolle und den Aufgaben der Vernetzungsstelle angemessen und geeignet zu sein, deren Beitrag zur Zielerreichung mit einem vertretbaren Aufwand hinreichend genau bestimmen zu können.

3.2 Relevante Indikatoren

Programmspezifische Output-Indikatoren

In Befolgung des methodischen Ansatzes wurden die programmspezifischen Indikatoren und ihre Messung auf der Grundlage der entsprechenden Aussagen des NLR-Programms sowie der LEADER+ - Halbzeitbewertung definiert (Tabelle 5). Soweit im NLR-Programm keine Quantifizierung vorgenommen ist, wurde diese durch den Evaluator anhand der Werte aus der Halbzeitbewertung LEADER+ und unter Berücksichtigung des erweiterten Aufgabenspektrums ergänzt. In den Fällen, in denen zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Rahmen der Ex-ante-Bewertung eine seriöse Quantifizierung nicht geleistet werden kann, wird der Hinweis gegeben „Erst mit weiterem Programmfortschritt quantifizierbar“.

Tabelle 4: Programmspezifische Output-Indikatoren

Gültigkeitsbereich	Indikator	Messung	Quantifizierung
5.2 Mitglieder des Netzes	Einbindung relevanter Gruppen und Institutionen in das NLR	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl und inhaltliche Ausrichtung der identifizierten Einrichtungen, Akteure und Netzwerke im ländlichen Raum Anzahl und Art der identifizierten Einrichtungen, die Projekte von schwerpunktüberschreitendem Interesse begleiten und deren Einbindung über SP 4 in integrierte Ansätze 	Erst mit weiterem Programmfortschritt quantifizierbar
6.1 Ermittlung und Analyse übertragbarer Ansätze	<ul style="list-style-type: none"> Projektanalysen 	<ul style="list-style-type: none"> Art und Anzahl von Projektbesuchen und Interviews und auf ihrer Grundlage analysierte und identifizierte Erfolgsfaktoren Anzahl und Art der erarbeiteten übertragbaren Muster der jeweiligen Projekte 	Erst mit weiterem Programmfortschritt quantifizierbar
	<ul style="list-style-type: none"> Machbarkeitsstudien im Kontext von ILE- und LEADER 	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der abgefragten bzw. veröffentlichten Machbarkeitsstudien Anzahl der informierten Interessenten 	
6.2 Austausch von Erfahrungen und Fachwissen	6.2.1 Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Workshops Anzahl und Art der vermittelten Methoden/ Instrumente bzw. bzw. good practice- Beispiele Anzahl und Art der übertragenen Inhalte auf ausgewählte Projekte bzw. Probleme der Teilnehmer Anzahl der Teilnehmer gesamt und nach Institutionen Anzahl der Seminare Art des jeweiligen Fachthemas Inhalt und Ergebnisse der Workshop-Phase Inhalt und Ergebnisse der Exkursion Anzahl der Teilnehmer gesamt und nach Institutionen 	3-4 x pro Jahr (bei je max. 40 TN)
	<ul style="list-style-type: none"> Fachseminare 		2-3 x pro Jahr (bei max. 50 TN und 3 Tagen)

Gültigkeitsbereich	Indikator	Messung	Quantifizierung
6.2 Austausch von Erfahrungen und Fachwissen	<ul style="list-style-type: none"> • Tagungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Tagungen • Themen der Fachvorträge • Anzahl der Teilnehmer gesamt und nach Institutionen 	1 x pro Jahr (Anzahl TN nicht begrenzt)
	<ul style="list-style-type: none"> • Transferbesuche 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Transferbesuche • Art und Inhalt der innovativen regionalen Ansätze und Projekte • Übertragbarkeitsrate der Ansätze in die eigene (Regional-) Entwicklungsarbeit der Teilnehmer • Anzahl der Teilnehmer gesamt und nach Institutionen 	3 x pro Jahr (Anzahl TN begrenzt)
6.2.2 Themenbezogene Facharbeitsgruppen		<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Facharbeitsgruppen • Art und Inhalt der übergeordneten Themen • Art der Rückspiegelung des entwickelten Know-how in die Prozessberatung, in die Medien der Vernetzungsstelle oder in gemeinsame Veranstaltungen • Anzahl der Teilnehmer gesamt und nach Institutionen 	Erst mit weiterem Programmfortschritt quantifizierbar
6.2.3 Beratende Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensweise zum Organisationsaufbau • Projektimplementierung und Verfahrenswege • Verbindung zu anderen Programmen • Referentensuche • Unterstützung bei der Erarb. von Präsentationen und Konzepten • Beteiligung an Beirats- oder AG-sitzungen wiss. Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Art der an die Vernetzungsstelle gerichteten Anfragen • Anzahl der Fragesteller gesamt und nach Institutionen • Anzahl und Art der beantworteten Anfragen • Anzahl der Fragesteller gesamt und nach Institutionen • Anzahl der vermittelten Referenten • Anzahl und Art der Unterstützungsmaßnahmen für die Erarbeitung von Präsentationen/Konzepten • Art und Anzahl der Beteiligungsmaßnahmen an Arbeitsgruppensitzungen bzw. im Rahmen von Vorhaben zur Begleitforschung 	Erst mit weiterem Programmfortschritt quantifizierbar

Gültigkeitsbereich	Indikator	Messung	Quantifizierung
6.2 Austausch von Erfahrungen und Fachwissen	6.2.4 Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der zur Verfügung gestellten „Starter-Kit-DVD“ gesamt und nach Institutionen • Anzahl der im Nachgang zu Seminaren, Workshops, Schulungen und Tagungen erstellten Seminarberichte/Materialien • Anzahl der an die Teilnehmer und Landesstellen versandten Exemplare • Anzahl der auf Anforderung versandten Exemplare gesamt und nach Institutionen • DVD-Reihe: Anzahl der bereitgestellten und verteilten Exemplare 	21 pro Jahr
6.3 Schulungsprogramme	Schulungen für LAG	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Schulungen • Inhalt und Art der vermittelten Inhalte, insbesondere auch vermittelte bzw. erarbeitete Handlungsleitfäden • Anzahl der Teilnehmer gesamt und nach Institutionen 	2-3 pro Jahr bei 15 TN
6.4 Transnationale, gebietsübergreifende Kooperation	6.4.1 Information	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Art der Maßnahmen zur Organisation des frühzeitigen Austauschs zwischen Begleitinstitutionen, Bewilligungsstellen und regionalen Akteuren hinsichtlich der Antragsverfahren • Anzahl und Art der in den verschiedenen Medien veröffentlichten Kooperationsgesuche (In- und Ausland) • Stand der Entwicklung eines mindestens dreisprachigen Formulierungen und Fachbegriffe betreffenden Glossars • Anzahl und Art der Datenbank-Updates zur Projektverfolgung im Kontakt mit den Gruppen und den zuständigen Stellen auf Landesebene • Anzahl und Art der Projektbeschreibungen von good-practice-Beispielen als Bestandteil der Projektdatenbank im Internetauftritt der Vernetzungsstelle 	Erst mit weiterem Programmfortschritt quantifizierbar

Gültigkeitsbereich	Indikator	Messung	Quantifizierung
6.4 Transnationale, gebietsübergreifende Kooperation	6.4.1 Information	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Art der Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit anderen europäischen nationalen Netzwerken und der Europäischen Beobachtungsstelle: <ul style="list-style-type: none"> ○ Texte für Newsletter und Zeitschriften ○ Referentenempfehlungen ○ Datenübermittlung ○ Kommunikation zu den Ländern und Gruppen • Anzahl und Art der Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Informationen über EU-Fördereinrichtungen und nationalen Netzwerken für Kooperationsuchende und andere Akteure gesamt und nach Institutionen 	Erst mit weiterem Programmfortschritt quantifizierbar
	6.4.2 Know-how-Transfer	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichter Stand der Weiterentwicklung des „Erfahrungs- und Methodenhandbuches“ (Reader) zu Arten, Anlass und Bewilligungsgrundlagen (Kooperationsvereinbarungen und -verträge), zum Aufbau und zur Arbeitsweise von Kooperationen • Stand der Entwicklung eines - mindestens dreisprachigen – Glossars, das Formulierungen und Fachbegriffe aus dem Bereich den transnationalen Kooperation enthält 	Erst mit weiterem Programmfortschritt quantifizierbar
	6.4.3 Kooperationsanbahnung	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Kooperationspartner, die bei Kooperationsgesuchen aus dem Ausland vermittelt worden sind • Anzahl der Kontaktabbahnungen zu Beginn und im Verlauf der Förderphase • Gewährte finanzielle Unterstützung für Moderationsleistungen für gebietsübergreifende und transnationale Kooperation von Projekten im Aufbau 	Erst mit weiterem Programmfortschritt quantifizierbar

Gültigkeitsbereich	Indikator	Messung	Quantifizierung
	6.5.2 Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none">• Anzahl und Art der zur Unterstützung einer bundesweit einheitlichen grafischen Linie entwickelten Poster, Flyer, Logos/Schriftzüge bz.w Grafik-CD• Anzahl der verteilten Exemplare der vor allem zur Unterstützung neuer Akteure entwickelten DVD zu den Bereichen Projektentwicklung, Partizipation, Ehrenamt sowie Aufbau und Funktion von Arbeitskreisen• Art und Anzahl der bereitgestellten Give aways	Erst mit weiterem Programmfortschritt quantifizierbar

3.3 Bewertung der Quantifizierung

Bei der Bewertung der Quantifizierung ist von dem Spezifikum auszugehen, dass die Nationale Vernetzungsstelle nicht Akteur im Sinne von Träger eigener ELER-Projekte ist. Vielmehr nimmt sie im Ergebnis ihrer Doppelfunktion sowohl als Schnittstelle zwischen den nationalen Verwaltungen und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik im ländlichen Raum zuständig sind, und dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums als auch durch ihre Hinwendung zu den lokalen Akteuren, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern, potenziellen Zuwendungsempfängern darauf Einfluss, die Bedingungen für die Umsetzung von ELER-Projekten zu optimieren, indem sie insbesondere erfolgreiche Projektideen und innovative Ansätze zur Entwicklung der ländlichen Räume überregional bekannt macht und deren Umsetzung in den Regionen unterstützt².

Dieser Argumentationslogik zufolge kann geschlossen werden, dass eine zielbezogene Quantifizierung auf horizontaler Ebene auf der Grundlage der gemeinsamen Indikatoren für die DVS weder als erforderlich noch als sinnvoll anzusehen ist.

Davon zu unterscheiden ist die Notwendigkeit, seitens der DVS die Ergebnisse der Realisierung des „Nationalen Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 – 2013“ zur Kenntnis zu nehmen, da diese ein zuverlässiges Korrektiv für die inhaltliche Fokussierung der Tätigkeit der DVS darstellen.

Die Vornahme weiterer Quantifizierungen im Rahmen der Ex-ante-Bewertung ohne Auswertung der bestätigten Länderprogramme erscheint aus Sicht des Evaluators weder erforderlich noch seriös machbar.

Die erfolgte Quantifizierung auf der Grundlage von programmspezifischen Output-Indikatoren stellt darauf ab, den originären Beitrag der Nationalen Vernetzungsstelle zur Erhöhung der Transparenz der Förderpolitik und zur zukunftsorientierten Entwicklung der ländlichen Räume³ auszuweisen. Wie die anhand des NLR.-Programms ersichtlich wird, wurde inzwischen ein stringentes System von Aktivitäten und Instrumenten erarbeitet, auf dessen Grundlage die allgemeinen und spezifischen Aufgaben der Vernetzungsstelle realisiert werden sollen. Allerdings werden nicht in jedem Falle Outputs angegeben.

Die vom Evaluator vorgenommene Output-Quantifizierung stützt sich im Vergleich mit der auslaufenden Förderperiode insbesondere auf folgende Annahmen:

- Verdoppelung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel,
- Ausdehnung des Aktionsraumes der Vernetzungsstelle auf den ländlichen Raum der gesamten Bundesrepublik,
- Inhaltliche Erweiterung über LEADER hinaus auf alle ELER-Schwerpunkte,
- Erweiterung der Akteure des ländlichen Raums über LEADER hinaus,
- Erhöhung der Anzahl der Gruppen auf bundesweit 230 LAG und 40 ILE-Gruppen.

² vgl. Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007-2013, S. 50

³ Vgl. ebenda

Diesen Prämissen folgend, verbietet sich eine einfache Trendfortschreibung etwa der Halbzeitevaluierung von LEADER+. Hinzu kommt, dass ein erheblicher Anteil an den Outputs der Vernetzungsstelle durch die tatsächliche Orientierung der jeweiligen Projekte maßgeblich bestimmt wird. Insofern scheint es wenig Ziel führend, zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne Auswertung der bestätigten Landesprogramme weitere Quantifizierungen anzustreben.

4 Bewertung von erwarteten Auswirkungen

Entsprechend dem eher horizontalen Einfluss der Nationalen Vernetzungsstelle erscheint eine maßnahmebezogene Bewertung der erwarteten Auswirkungen als praktisch nicht realisierbar. Eine Darstellung der zu erwartenden qualitativen Ergebnisse im Vergleich zur Ausgangssituation ist problematisch, da diese im Programm nicht explizit enthalten ist. Daher stützt sich die im Folgenden vorgenommene schwerpunktbezogene Bewertung auf die entsprechenden Einschätzungen des NLR-Programms⁴.

Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Im Rahmen des SP 1 sind überwiegend sektorale Projekte zu erwarten, die auf die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Räume abzielen. Als Träger von Projekten und damit Zielgruppen der Vernetzungsstelle sind folglich im wesentlichen Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der Verarbeitung, Vermarktung und des Dienstleistungsbereichs anzusehen.

Die Akteure dieser Wirtschaftsbereiche werden in der Regel durch Einrichtungen begleitet, die ihrerseits in Netzwerke mit eigener Strategie und des Öfteren auch mit regionalem Bezug eingebunden sind. Von daher sind diese auch unter dem Aspekt der Regionalentwicklungsansätze von Interesse, wie etwa nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien, Organisation von Erzeugergemeinschaften, Entwicklung von Dachmarken u.a..

Netzwerkinformationen werden sich auf innovative technischen und wirtschaftliche Lösungen zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien sowie neue Betriebsentwicklungskonzepte in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft konzentrieren.

Obwohl bereits zu einer größeren Zahl von Akteuren und Multiplikatoren Kontakte bestehen, ist auch **weiterhin ein erheblicher Aufwand erforderlich, um diese bundesweit und in der angemessenen Struktur zu vernetzen.**

⁴ Programm der nationalen Vernetzungsstelle, S. 9 ff

Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

Wenngleich die breite Palette an Maßnahmen eher sektorale Projekte erwarten lässt, existieren andererseits bereits integrierte Ansätze und Netzwerke, insbesondere im Natur- und Umweltschutz. Durch deren gezielte Einbindung von Institutionen, die sich mit Landwirtschaft befassen, ist mit einem erheblichen Zuwachs an Multiplikatoren von Informationen zu rechnen, der vor allem den lokalen Akteuren zu Gute kommt.

Über das Netzwerk sollte insbesondere der Austausch über gute Projekte und die Herangehensweise an die Projektentwicklung als ein Ansatz für die Vernetzung vermittelt werden. In diesem Zusammenhang sollten die bestehenden Arbeitskontakte zu Universitäten, landwirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, Verbänden u.a. aktiviert und erweitert werden.

Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Die Maßnahmen im Rahmen des SP 3 sind vor allem auf die Verbesserung der regionalen Entwicklung gerichtet und beziehen daher auch andere als die vorgenannten Akteure im ländlichen Raum ein. Von daher ist mit einem erheblich größeren Bedarf an Vernetzung zu rechnen als in SP 1 und SP 2.

Aufgrund der Notwendigkeit, Maßnahmen im Rahmen regionaler Entwicklungskonzepte umzusetzen, soll der Austausch von neuen Ansätzen und Ideen auf Bereiche konzentriert werden, in denen Maßnahmen mit nicht standardisierten innovativen Verfahren durchgeführt werden. Dem ist aus Sicht des Evaluators zuzustimmen, wenn zugleich gewährleistet ist, dass neu hinzukommenden Gruppen auch das erforderliche „Basis-Know-how“ in hinreichendem Umfang verfügbar gemacht wird.

Entsprechend der thematischen Breite und der stärkeren regionalen Verankerung der jeweiligen Projekte ist hinsichtlich der Vernetzung ein angemessenes Verhältnis von eher regional sowie überregional orientierten Institutionen anzustreben.

Da die ILE-Gruppen inhaltlich auf Maßnahmen des SP 3 festgelegt sind, bedürfen die Maßnahmen zu ihrer Integration in das Netzwerk im gegebenen Zusammenhang einer besonderen Beachtung. **Der im Programm gewählte Ansatz**, einerseits den bislang von LEADER unterschiedenen Bedingungen der ILE-Gruppen und Verwaltungsstellen durch eine besondere Unterstützung in der Gründungsphase sowie der Begleitung Rechnung zu tragen und andererseits den Informationsaustausch zwischen den ILE- und LEADER-Gruppen sowie zu den anderen Akteuren der ländlichen Entwicklung als einen wichtigen Bereich der Vernetzungsarbeit zu gestalten, **erscheint folgerichtig und zielführend.**

Schwerpunkt 4: LEADER

Die Vernetzungsstelle verfügt in diesem Bereich über ein beachtliches Reservoir an bewährten Erfahrungen aus der gegenwärtigen Förderperiode. Insofern ist es nur folgerichtig und zielführend, wenn daran anknüpfend die Ausarbeitung von Schulungsprogrammen für LAG in der Gründungsphase sowie technische Hilfe für Maßnahmen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit in den Ak

tionsplan Eingang gefunden haben. Das gleiche trifft für die Fortführung und Weiterentwicklung von Elementen der Vernetzung.

Bedingt durch die Förderung neuer Organisationsstrukturen und der Erweiterung der Gebietskulisse ist zu erwarten, dass **die Vernetzung in stärkerem Maße als bisher den spezifischen Bedürfnissen der Gruppen Rechnung tragen muss**. Förderkonzepte für Schrumpfungs- und Abwanderungsregionen bedürfen ebenso der Vernetzung wie Förderkonzepte für Wachstumsregionen, das Hinzukommen von Räumen mit höherer Besiedlungsdichte wie die Möglichkeit, dass gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien über die Maßnahmen der ELER-VO hinausgehen können, wenn die Projektinhalte der Zielsetzung der ELER-VO entsprechen, erfordern ein differenziertes Informationsangebot zu den relevanten Programmen der EU-Strukturfonds in Deutschland.. Auch die erwartete Zunahme der Anzahl der LAG sowie die Integration der ILE-Gruppen sind mit spezifischen Bedürfnissen verbunden.

5 Angemessenheit des Durchführungssystems

5.1 Analyse Verfahren und Zuständigkeiten und Begleitsystem

Verfahren und Zuständigkeiten

Der Bewerter prüft die Relevanz des vorgeschlagenen Durchführungs- und Begleitsystems bezüglich folgender Anforderungen:

- eindeutige Definition der mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Stellen und klare Funktionszuweisungen,
- angemessene Trennung der Funktionen der mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Stellen, auch innerhalb der Stelle,
- angemessene Mittelausstattung,
- wirksame Vorschriften für die interne Kontrolle,
- wirksame Verfahren für die Berichterstattung und Begleitung,
- Regelungen für die Prüfung der Funktionsweise des Systems sowie Verfahren, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten,
- zuverlässige Verfahren für die Buchführung, Begleitung und Finanzberichterstattung.

Im Entwurf des NLR-Programms sind im Kapitel 9 und 10 die verantwortlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Verwaltungs- und Kontrollstruktur gemäß den Festlegungen der VO (EG) Nr. 1698/2005, Titel VI beschrieben.

Verordnungskonform lt. Artikel 75 der VO (EG) Nr. 1698/2005 ist die zuständige Verwaltungsbehörde, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), Referat 521 definiert. Um Verwechslungen auszuschließen, wird der Zusatz BMVEL zur Referatsnummer empfohlen, da die BLE eine ähnliche dreistellige Referatsstruktur hat.

In der Beschreibung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Verwaltungs- und Kontrollstruktur ist als Bescheinigende Stelle lt. Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1290/2005 das BMVEL, Referat 123 benannt.

Als zuständige Zahlstelle für die Umsetzung des Programms benennt das NLR-Programm die BLE. Die Aufgaben und Organisationsstruktur der Zahlstelle sind im Einzelnen in der Anlage 3 des NLR-Programms festgelegt. Bis zur Übernahme dieser Funktion (ab 2008) ist die Zusatzakkreditierung als Zahlstelle vorzunehmen.

Für die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle sind eine angemessene Trennung der Funktionen und klare Funktionszuweisungen gegeben.

Bis 2008 wird auf der Basis von Artikel 13, Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1320/2006 in Verbindung mit Regel Nr. 11 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1685/2000 der Aufbau und die Installierung des NLR finanziert. Damit greift für 2007 die derzeit geltende Systembeschreibung gemäß Artikel 6 der VO (EG) Nr. 438/2001.

Verwaltungsverfahren, Kontrolle und Prüfpfad sind nach Einschätzung des Evaluators ordnungskonform und hinreichend beschrieben und dokumentiert.

Begleitsystem

Den Rahmen für das Begleitsystem setzt die VO (EG) Nr. 1698/2005 in den Artikeln 77ff. Es ist festgelegt, dass ein Begleitausschuss unter Vorsitz eines Vertreters des jeweiligen Staates oder der Verwaltungsbehörde einzusetzen ist.

Die Zusammensetzung des Begleitausschusses legt der Mitgliedsstaat fest. Sie hat nach dem Prinzip der Partnerschaft -geregelt im Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1698/2005- unter Einbeziehung der zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Körperschaften, der Wirtschafts- und Sozialpartner und sonstigen geeigneten Einrichtungen, welche die Zivilgesellschaft vertreten (Nichtregierungsorganisationen) zu erfolgen. Artikel 78 der genannten Verordnung bestimmt die Aufgaben des Begleitausschusses.

Die in der Anlage 1 des NLR-Programms beschriebene Zusammensetzung des Ausschusses entspricht den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1698/2005. Eine näher regelnde Geschäftsordnung ist in Vorbereitung. Der Evaluator empfiehlt, zusätzlich einen Vertreter der LAG in den Begleitausschuss aufzunehmen.

Bezüglich der Begleitung des NLR-Programms anhand von Indikatoren wird auf die Ausführungen in Kapitel 3 verwiesen. Das Programm wird einer Halbzeit- und Ex-post-Bewertung unterzogen.

Eine programmbegleitende Erfolgskontrolle sollte auf Basis der jährlichen Fortschrittsberichte an die EU und BLE erfolgen. Empfehlenswert ist weiterhin eine ähnliche Befragungsaktion zur Bewertung der wichtigsten Dienstleistungen durch die unmittelbaren Nutzer in der Mitte der Förderperiode vorzunehmen, wie sie die Vernetzungsstelle 2005 initiiert hatte. Sie dient der Qualitätskontrolle durch die Kernzielgruppe und der Feinsteuerung des Dienstleistungsangebotes der Vernetzungs-

stelle. Die Antworten können wichtige Hinweise auf eventuelle Defizite bzw. Verbesserungsbedarf des Angebots geben.

5.2 Analyse Information und Publizität

Die Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität regeln die VO (EG) Nr. 1698/2005 im Artikel 76 sowie der Entwurf DVO zur VO (EG) Nr. 1698/2005. Die Kommunikationsmaßnahmen sind der zentrale Bestandteil des NLR-Programms, schaffen eine umfassende Transparenz und fördern damit das Verständnis der Öffentlichkeit zum durchzuführenden Programm sowie zur Rolle der Europäischen Union.

Im Kapitel 6 und Kapitel 7 des NLR-Programms sind im Rahmen des Aktionsplanes zur Vernetzung ausführlich die einzusetzenden Kommunikationsformen, -ebenen und -medien beschrieben. Sie basieren auf den Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode. Die dargestellten Maßnahmen und Aktivitäten sind zur Umsetzung der Vernetzungsaktivitäten und der Sicherstellung der Information und Publizität im hohen Maße geeignet.

Nicht eindeutig definiert ist die klare Zuordnung der Verantwortlichkeit zur Verwaltungsbehörde.

Der Evaluator empfiehlt, den Aktionsplan, insbesondere die geplanten Maßnahmen, durch die jährlich zu präzisierende Pläne zu untersetzen. Dazu bietet sich die jährliche Berichterstattung im Rahmen des Begleitausschusses an. Sie sollte einen Rückblick und eine Vorausschau der Tätigkeit der Vernetzungsstelle beinhalten.

Mit formulierten Aktivitäten ist die Grundlage gegeben, ordnungskonform Information und Publizität für den Zeitraum 2007-2013 sicherzustellen.

5.3 Analyse Einbindung Wirtschafts- und Sozialpartner

Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1698/2005 legt fest, dass die ELER-Intervention in enger Abstimmung mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern umzusetzen ist. Die einzubeziehenden Partner sind im Kapitel 12 und Anlage 1 (Zusammensetzung des Begleitausschusses) benannt. Es handelt sich dabei entsprechend der Verordnung um repräsentative Partner aus Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und anderen Bereichen auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland.

Das Konsultationsverfahren der Wirtschafts- und Sozialpartner im Rahmen der Programmierung ist nicht näher beschrieben. Die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozi

alpartner im weiteren Programmverlauf ist über ihre Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Begleitausschusssitzungen gewährleistet.

Der Evaluator schätzt ein, dass der Beteiligungsprozess der Wirtschafts- und Sozialpartner den in der VO (EG) Nr. 1698/2005 beschriebenen Anforderungen entspricht.

Netzwerk für den ländlichen Raum

Anlage 3 des NLR-Programms listet Organisationen und Verwaltungen auf, die Bestandteil des Netzwerkes für die Entwicklung des ländlichen Raums sind. Diese Auflistung wird als nicht endgültig bezeichnet.

Dem Evaluator erscheint die vorgenommene Auswahl der Organisationen und Verwaltungen als eher zufällig und nicht planmäßig. Es wird nicht ersichtlich, nach welchem Prinzip die Auswahl erfolgte. Bundesweit gibt es weit mehr relevante Akteure, die für ein nationales Netzwerk in Frage kommen. Auffallend ist auch eine gewisse „Nord- und Westlastigkeit“.

Grundsätzlich ist die Aufstellung der Organisationen und Verwaltungen als Ausgangspunkt für den Aufbau eines nationalen Netzes für den ländlichen Raum geeignet. Der Evaluator empfiehlt:

1. die Benennung von Kernakteuren für dieses Netz und
2. die regionale und inhaltliche Erweiterung des Netzes um alle relevanten Akteure.

6 Zusammenfassung der Ex-ante-Bewertung

- I. Das Programm Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum ordnet sich in seiner Zielstellung in die ländlichen Entwicklungsprogramme der Länder bzw. die dort genannten Maßnahmen ein, welche die nachhaltige Entwicklung einer wettbewerbsfähigen umweltgerecht arbeitenden Land- und Forstwirtschaft und die ganzheitliche Entwicklung des ländlichen Raums als untrennbare Einheit unterstützen. Ziel des Netzwerkes ist die Vernetzung aller ländlicher Gebiete unter Einbindung der Organisationen und Verwaltungen, die in die Entwicklung im ländlichen Raum involviert sind.
- II. Die wesentlichsten Erfahrungen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Förderperiode flossen in die neue Strategie und Zielsetzung des NLR-Programms ein und wurden auf die erweiterten Aufgabenfelder übertragen.
- III. Bezogen auf die ELER-Verordnung ist eine schlüssige, konsistente und vollständige Programm-Strategie gegeben. Ein System von zentralen und operativen Zielen ist jedoch nur teilweise nachzuvollziehen. Der Evaluator empfiehlt, eine Präzisierung des Zielsystems vorzunehmen.
- IV. Im Rahmen der Präzisierung des Zielsystems empfiehlt der Evaluator, dass die Vernetzungsstelle die Bereiche der Schwerpunkte 1, 2 und 3 identifiziert, die für eine Vernetzungsarbeit geeignet sind.
- V. Die Finanzübersicht im NLR-Programm dokumentiert die Einhaltung der Anforderungen der ELER-Verordnung. Die finanzielle und personelle Ausstattung des Programms ist angemessen. Der Evaluator regt im Interesse der Planungssicherheit an, eine entsprechende Zuordnung der finanziellen Mittel zu den inhaltlichen Aktivitäten vorzunehmen, ohne die notwendige Flexibilität und arbeitsphasenbezogene Anpassung an den Bedarf einzuschränken.
- VI. Die Ergebnisse zeigen, dass das Programm Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschland insgesamt mit den Fördermöglichkeiten und Zielsetzungen der geprüften Dokumente auf Ebene der Europäischen Union und des Nationalstaats im hohen Maße übereinstimmt.
- VII. Im Bezug auf das Querschnittsziel Nachhaltigkeit empfiehlt der Evaluator, Nachhaltigkeitsziele für die Vernetzungsarbeit und spezielle Aktionen zu definieren. Ansatzpunkte ergeben sich besonders in den Schwerpunkten 3 und 4.
- VIII. In Bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung empfiehlt der Evaluator die Gender-bezogene Spezifizierung von Zielen in Kombination mit der Zuordnung von Genderschwerpunkten/ -ansätzen zu den Maßnahmen.
- IX. Im Verlauf des weiteren Programmfortschritts sind die für die Evaluierung vorgesehenen Indikatoren gemäß Anhang IV Nationaler Strategieplan zu überprüfen und -sofern erforderlich- zu aktualisieren und zu ergänzen. Bei erheblichen Abweichungen von den bisherigen Annahmen sind mögliche Kon-

sequenzen für die Tätigkeit der Nationalen Vernetzungsstelle, namentlich in Bezug auf den Aktionsplan und die Vernetzungsinstrumente, herauszuarbeiten und in das Programm einzuarbeiten.

- X.** Die im Nachgang zu Seminaren, Workshops, Schulungen und Tagungen zu erstellenden Seminarunterlagen/ Materialien sind sowohl bewährte wie begehrte Informationsmaterialien. Ihre Bereitstellung ist mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden. Da gerade in der Anfangsphase ohnehin ein großer Arbeitsanfall zu verzeichnen ist, sollte seitens der Vernetzungsstelle unter Nutzung der Erfahrungen aus der derzeitigen Förderperiode die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die möglichst zeitnahe Erstellung der Materialien zu sichern.
- XI.** Verwaltungsverfahren, Kontrolle und Prüfpfad sind nach Einschätzung des Evaluators ordnungskonform und hinreichend beschrieben und dokumentiert. Für die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle sind eine angemessene Trennung der Funktionen und klare Funktionszuweisungen gegeben.
- XII.** Das beschriebene Begleitsystem und die Zusammensetzung des Begleitausschusses entspricht den Anforderungen der ELER-Verordnung. Zusätzlich sollte ein Vertreter der LAG aufgenommen werden.
- XIII.** Der Evaluator empfiehlt, dass die programmbegleitende Erfolgskontrolle auf Basis der jährlichen Fortschrittsberichte an die EU und BLE erfolgen sollte und eine Befragungsaktion der Akteure zur Bewertung der wichtigsten Dienstleistungen zur Qualitätskontrolle in der Mitte der Förderperiode vorzunehmen ist.
- XIV.** Die dargestellten Maßnahmen und Aktivitäten -die einzusetzenden Kommunikationsformen, -ebenen und -medien- sind zur Umsetzung der Vernetzungsaktivitäten und der Sicherstellung der Information und Publizität im hohen Maße geeignet. Der Evaluator empfiehlt, den Aktionsplan durch jährlich zu präzisierende Pläne im Rahmen der Berichterstattung vor dem Begleitausschuss mit einem Rückblick und einer Vorausschau über Tätigkeit der Vernetzungsstelle zu untersetzen.
- XV.** Die Zusammensetzung des Begleitausschusses und der Beteiligungsprozess der Wirtschafts- und Sozialpartner entsprechen den Anforderungen. Die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner im weiteren Programmverlauf ist über ihre Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Begleitausschusssitzungen gewährleistet.
- XVI.** Grundsätzlich ist die Aufstellung der Organisationen und Verwaltungen als Ausgangspunkt für den Aufbau eines nationalen Netzes für den ländlichen Raum geeignet. Der Evaluator empfiehlt die Benennung von Kernakteuren für dieses Netz und die regionale und inhaltliche Erweiterung des Netzes um alle relevanten Akteure.
- XVII.** Abgeleitet aus der Aufgabenstellung Vernetzung hat das NLR-Programm keine erheblichen Umweltauswirkungen und unterliegt deshalb nicht der Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung.